



Satzung

World Ju-Jitsu Federation Deutschland e.V.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

Satzung der WJJF-D e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten	4
§ 6	Mitgliedsbeitrag	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Kassenprüfer	7
§ 10	Sportliche Richtlinien	7
§ 11	Anti-Doping	7
§ 12	Datenschutz	8
§ 13	Auflösung	8
§ 14	Ordnungen	9
§ 15	Inkrafttreten	9



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- 1) Der Verband führt den Namen "World Ju-Jitsu Federation Deutschland e.V." im folgenden kurz "WJJF-D" genannt und ist für Deutschland zuständig.
- 2) Die WJJF-D ist eine Gemeinschaft, die das Ju-Jitsu über Grenzen hinweg im Sinne einer echten Völkerverständigung betreiben.
- 3) Sitz und Gerichtsstand ist Geislingen/Steige.
- 4) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.
- 5) Der Verband arbeitet mit anderen Sportverbänden, mit gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen sowie Institutionen zusammen.

§ 2 Zweck

- 1) Die WJJF-D verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die WJJF-D ist eine freiwillige Vereinigung und Interessenvertretung für Verbände und Vereine, die die Sportarten und Kampfkünste Ju-Jitsu und Hanbo-Jitsu und anderen Budokünste betreiben oder unterstützen.
- 3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder mit der internationalen Bewegung des Ju-Jitsu vertraut gemacht werden, um dadurch ein besseres Verständnis der Völker untereinander zu erreichen.
- 4) Die WJJF-D pflegt die Selbstverteidigung, wobei die traditionelle und geistige Überlieferung im Vordergrund steht.
- 5) Die WJJF-D erkennt alle Budopraktiken an, die sich traditionell und geistig um die Selbstverteidigung bemühen.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

- 6) Die WJJF-D ist weltanschaulich, parteipolitisch und ethnisch neutral. Die WJJF-D ist frei von jeglichen politischen und religiösen Zielen und Bedingungen und sucht Kontakte zu allen nationalen und internationalen Gemeinschaften, die sich um diesen Freizeitsport bemühen.
- 7) Die WJJF-D ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 9) Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Verbandes, Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch jede juristische Person, auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, erworben werden.
- 2) Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die sich für die Förderung der in der Satzung beschriebenen Sportarten engagieren. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Natürliche Personen können nur über die Ernennung als Ehrenmitglied in der WJJF-D Mitglied werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.
- 3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium. Mit dem Beschluss des Präsidiums wird die Mitgliedschaft gültig und das Mitglied erkennt die Satzung vollumfänglich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, den Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person. Nach Beendigung



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.

- 2) Das Präsidium kann einem Mitglied, die Rechte der Mitgliedschaft entziehen, wenn in gröblichster Weise gegen die Satzung der WJJF-D verstoßen wird. Der verfahrensrechtliche Ablauf wird in der Rechtsordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen der WJJF-D.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen der WJJF-D sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen der WJJF-D und seiner Mitglieder zu handeln und die festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle sich im Laufe der Zugehörigkeit zum Verband ergebenden Veränderungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern der WJJF-D ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums festgelegt.
- 2) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und außerordentliche Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe

- 1) Organe der WJJF-D sind:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - d) das erweiterte Präsidium



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

- 2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Jugendleiter.
- 3) Bei Bedarf kann das Präsidium oder die Mitgliederversammlung das Präsidium erweitern.
- 4) Der Verband wird vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jeder der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Alle Präsidiumsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- 6) Das Präsidium ist für die fristgemäße Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung zuständig.
- 7) Das Präsidium wird in den geraden Kalenderjahren für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Wahl im Wechsel aller 2 Jahre für jeweils 2 beziehungsweise 3 Präsidiumsmitglieder erfolgt. Dabei wird in einem Wahljahr der Präsident, der Vizepräsident Administration und der Jugendleiter gewählt und im nächsten Wahljahr wird der Vizepräsident Sport und der Schatzmeister gewählt. Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium bis zur Neuwahl ein neues Präsidiumsmitglied kooptieren.
- 9) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterschreiben.
- 11) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht unbedingt Mitglieder des Präsidiums sein.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WJJF-D. Ihr obliegen die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten der WJJF-D, soweit die Satzung und Ordnungen diese Aufgaben nicht anderen Organen der WJJF-D übertragen haben.
- 2) Das Präsidium hat die Mitgliederversammlung mindestens 6 Wochen vor deren Stattfinden per E-Mail, Fax oder Brief unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Sollte auf Grund von externen Umständen oder behördlichen Anordnungen eine Mitgliederversammlung mit dem gewohnten Mittel der Präsenzversammlung nicht durchführbar sein, kann das Präsidium der WJJF-D eine virtuelle Versammlung einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus je einem Vertreter der juristischen Personen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung und beschließt die Tagesordnung. Sie ist berechtigt die Reihenfolge zu ändern. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium der WJJF-D dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder der WJJF-D dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 7) Jedes Mitglied der WJJF-D kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat das Präsidium mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 8) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium eingebracht werden. Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese Anträge zulässt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

- 9) Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fällen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.-
- 10) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11) Über einen Antrag kann im Laufe der Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden.
- 12) Stimmberechtigt sind die im § 8, Punkt 4 genannten Personen und die Präsidiumsmitglieder.
- 13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen.
- 2) Statt der Kassenprüfer kann von der Mitgliederversammlung auch eine Steuerkanzlei bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kassenprüfung gewählt werden.

§ 10 Sportliche Richtlinien

Das Präsidium regelt über Ordnungen den fachsportlichen Ablauf, wie Prüfung, Wettkämpfe, Meisterschaften und Lehrgänge. Hierzu kann es zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Beauftragte einsetzen.

§ 11 Anti-Doping

Im Bereich der WJJF-D ist die Verwendung von Doping-Substanzen verboten und das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Im Falle von Dopingvergehen ist nach den Rahmenrichtlinien der NADA zur Bekämpfung des Dopings zu verfahren.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

§ 12 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der juristischen Personen des Verbandes verarbeitet.
- 2) Jedes Mitglied der juristischen Person hat Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behauptetem Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung der WJJF-D kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der unter § 8 Punkt 12 Wahlberechtigten.
- 2) Bei einer Auflösung, sind der Präsident und ein weitere Präsidiumsmitglied, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der WJJF-D e.V. an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



World Ju-Jitsu Federation-D e.V.

§ 14 Ordnungen

Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Ordnungen geben, die für die Mitglieder verbindlich aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2020 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 26.03.2017.

Die personelle Benennung gilt in der Satzung für den weibliche, den männlichen sowie für den unbestimmten Personenkreis gleichermaßen.

Geislingen an der Steige, den 24. Oktober 2020

Das Präsidium